

*Beilage zum Seh.-Prot. Nr. 10.*

**VI.**

**Regulativ**  
für die  
**Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.**

**Besondere Bestimmungen der Abteilung für Forstwirtschaft.**

(Vom 15. Februar 1936.)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibebuch der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen und Praktika ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

1. Höhere Mathematik;
2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie;
3. Spezielle Botanik I und II;
4. Allgemeine Zoologie;
5. Forstentomologie;
6. Anorganische und organische Chemie;
7. Wetter- und Klimalehre.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

1. Physik;
2. Allgemeine Geologie;
3. Petrographie;
4. Bodenkunde;
5. Nationalökonomie;
6. Waldbau I;

7. Methoden der Holzertrags- und Zuwachsberechnung;
8. Eine schriftliche Klausurarbeit (in der Regel aus den unter 6 und 7 genannten Fächern).

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der schriftliche Teil wird frühestens im 7., der mündliche Teil frühestens zu Beginn des 8. Semesters abgelegt.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Vermessungskunde;
2. Straßenbau- und Grundzüge des Brückenbaues;
3. Forstschutz, einschl. Verbauungsarbeiten;
4. Forstpolitik und Forstverwaltung;
5. Waldbau II und III;
6. Forstbenutzung und Technologie;
7. Forsteinrichtung und Waldwertrechnung;
8. Rechtslehre (Einführung und Sachenrecht).

Die Note zu 5. hat doppeltes, alle übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Arbeit besteht in:

- a) der Anfertigung eines Wirtschaftsplanes;
- b) der Behandlung eines weiteren, von der Abteilungskonferenz festzustellenden Themas aus dem Gebiet der Forstwissenschaft.

Die Waldungen, für welche der Wirtschaftsplan anzufertigen ist, werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Abteilungskonferenz bestimmt und im Laufe des vorletzten Studiensemesters den Kandidaten bezeichnet. Das zweite Thema wird zu Beginn des letzten Studiensemesters bekanntgegeben.

Die Noten für die beiden schriftlichen Arbeiten haben je doppeltes Gewicht. Der einfache Durchschnitt dieser vier Noten muß mindestens 4,00 sein, damit die Schlußdiplomprüfung als bestanden erklärt werden kann.

Art. 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1936 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 5. Juli 1924 aufgehoben.

Zürich, den 15. Februar 1936.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

**Rohn.**

Der Sekretär:

**H. Bolhard.**